



III. Nachtrag

zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hofgeismar

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBL I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBL I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung Hofgeismar am 12.12.2022 folgenden III. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hofgeismar beschlossen:

Artikel I

§ 13 Anträge

Absatz (4) erhält folgende Neufassung:

Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller dem vorsitzenden Mitglied (während der Sitzung) oder in dessen Büro (Adresse: Stavo-Vorsteher, Markt 1, 34369 Hofgeismar) einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder / jedem Stadtverordneten zugeleitet.

Absatz (6) erhält folgende Neufassung:

Verspätete Anträge und durch die Antragstellerin oder durch den Antragsteller verschobene Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung. Ein Antrag darf einmal verschoben werden.

Absatz (8) erhält folgende Neufassung:

Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Ausgenommen sind Anträge zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung - wegen des besonderen Charakters der

Haushaltsberatung - zu den Haushaltsplänen. Für diese Anträge gilt die Frist gem. Abs. 4.

§ 20

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

Es wird ein neuer Absatz (7) eingefügt:

Zwischen den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und der Stadtverordnetenversammlung mit Haushaltsberatungen liegen mindestens 14 Tage.

§ 42

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

„Deutsche Mark“ wird durch „Euro“ ersetzt.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderungen des Artikels I treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Hofgeismar, den 12.12.2022

**DER MAGISTRAT DER
STADT HOFGEISMAR**


T. Busse
Bürgermeister